

Merkblatt Übertragung Ihrer Austrittsleistung und Versicherungsschutz

Wenn Sie einen neuen Arbeitgeber und eine neue Vorsorgeeinrichtung haben,

muss die gesamte Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden.

Wenn Sie nicht ohne Unterbruch in einer neuen Vorsorgeeinrichtung versichert werden,

muss Ihre Austrittsleistung vorübergehend bei einer Freizügigkeitseinrichtung deponiert werden.

Dazu haben Sie folgende zwei Möglichkeiten:

1. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Schweizer Bank Ihrer Wahl

Sie können bei einer Schweizer Bank Ihrer Wahl ein Freizügigkeitskonto eröffnen lassen. Damit wir Ihre Austrittsleistung auf dieses Konto überweisen können, benötigen wir die Kontoeröffnungs-Bestätigung der Bank sowie einen Einzahlungsschein.

2. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG durch Valitas

Sie haben keine Zeit, sich um die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos zu kümmern? Gerne überweisen wir Ihre Austrittsleistung direkt an unsere Partnerstiftung, die Freizügigkeitsstiftung der UBS AG in Basel. Dazu benötigen wir keine weiteren Unterlagen.

Freizügigkeitsstiftung der UBS AG

Postfach

4002 Basel

Tel. 061 226 75 75

www.ubs.com/fz

www.ubs.com/vorsorge

Sobald Sie wieder einen neuen Arbeitgeber haben und auch in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind,

müssen Sie die Freizügigkeitseinrichtung, bei der Sie Ihre Austrittsleistung vorübergehend platziert haben, beauftragen, Ihre Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Nur so sind Sie sicher, dass Sie Ihr Vorsorgegeld nicht «vergessen» und bei Pensionierung in den Genuss aller einbezahlter Vorsorgegelder kommen.

Ende des Vorsorgeschutzes nach dem Austritt

Der Vorsorgeschutz endet an dem Tag, an dem Sie aus der Vorsorgeeinrichtung austreten (immer Ende Monat). Sofern Sie nicht in eine andere Vorsorgeeinrichtung eintreten, bleibt Ihr Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität noch während höchstens eines Monats erhalten. Tritt ein Vorsorgeereignis ein (Tod oder Invalidität), ist eine Barauszahlung nicht mehr möglich.